

Öffentliche Bekanntmachung Widmung von Verkehrsflächen

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am 03. Juli 2023 beschlossen, die nachfolgenden Verkehrsanlagen dem öffentlichen Verkehr zu widmen:

1. **Baumschulenweg** (Straßenschlüssel 1836)
 - Gemarkung Rastede, Flur 18, Flurstück 586/0
Nutzungsart: Straßenverkehr
 - Gemarkung Rastede, Flur 18, Flurstück 581/0
Nutzungsart: Fußgänger- und Radverkehr
2. **Friedrichskamp** (Straßenschlüssel 1224)
Gemarkung Rastede, Flur 44, Flurstück 105/25
Nutzungsart: Straßenverkehr
3. **Feldrosenweg**, Erweiterung (Straßenschlüssel 1833)
Gemarkung Rastede, Flur 18, Flurstück 562/0
Nutzungsart: Straßenverkehr

Rechtsgrundlage für die Widmungen ist § 6 i.V.m. § 2 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 420). Die Verkehrsflächen werden gemäß § 3 Abs.1 Nr.3 NStrG als Gemeindestraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Rastede (§ 48 NStrG). Gemäß § 6 Abs. 3 NStrG in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz tritt die Wirksamkeit der Widmung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein.

Die Widmungen nebst Lageplänen können innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe im Rathaus der Gemeinde Rastede (2. OG), Sophienstraße 27, 26180 Rastede, zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Rastede, den 12.07.2024

gez. Krause
Bürgermeister